Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Zwischen

Firma

Straße

Ort

Land

- im Folgenden „**Lieferant**” genannt -

und

MEKRA Lang GmbH & Co. KG

Buchheimer Straße 4

91465 Ergersheim

Deutschland

Sowie verbundene Unternehmen

- im Folgenden „**MEKRA**” genannt -

**Präambel**

Die Wettbewerbsfähigkeit und Position der Lang Unternehmensgruppe auf dem Weltmarkt wird durch die Qualität ihrer Produkte entscheidend bestimmt. Die einwandfreie Beschaffenheit und Zuverlässigkeit der zugekauften Produkte (Komponenten, Rohmaterialien) oder der damit verbundenen Leistungen haben dabei unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Erzeugnisse der Lang Unternehmensgruppe.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)ist die verbindliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, bezüglich sämtlicher Lieferungen und Leistungen an die Lang Unternehmensgruppe (d. h. MEKRA Lang GmbH & Co. KG und alle Gesellschaften an denen die MEKRA Lang GmbH & Co. KG direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist), die zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Qualitätszieles „Null-Fehler“ erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten.

Der Abschluss dieser Qualitätssicherungsvereinbarungstellt einen unverzichtbaren Schritt für eine gemeinsame geschäftliche Zukunft mit der Lang Unternehmensgruppe dar.

Inhaltsverzeichnis

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1** | **Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und Leistungen** | **3** |
|  |  |  |
| **2** | **Qualitätsmanagementsystem** | **3** |
| 2.1 | Allgemeines………………………………………………………………………………… | 3 |
| 2.2 | Nachweis des Qualitätsmanagementsystems…………………………………………. | 3 |
| 2.3 | Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems, der Prozess- bzw. Produktqualität | 3 |
| 2.4 | Produktsicherheitsbeauftragten (PSB) | 4 |
|  |  |  |
| **3** | **Grundsätzliche Voraussetzungen und Maßnahmen** | **4** |
| 3.1 | Technische Unterlagen…………………………………………………………………… | 4 |
| 3.2 | Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren………………………………….. | 4 |
| 3.3 | Statistische Prozessregelung und Serienprüfung……………………………………… | 4 |
| 3.4 | Entdecken von Fehlern beim Lieferanten………………………………………………. | 4 |
| 3.5 | Antrag auf Sonderfreigabe……………………………………………………………….. | 5 |
| 3.6 | Antrag auf Änderungsgenehmigung…………………………………………………….. | 5 |
| 3.7 | Entdecken von Fehlern beim Kunden…………………………………………………... | 5 |
| 3.7.1 | Verrechnung von Reklamationen………………………………………………………... | 5 |
| 3.7.2 | Begutachtungsbedingungen……………………………………………………………… | 6 |
| 3.7.3 | Versand- und Prüfbedingungen………………………………………………………….. | 6 |
| 3.8 | Eskalationsprozess………………………………………………………………………... | 6 |
| 3.9 | Verpackung und Kennzeichnung………………………………………………………… | 6 |
| 3.10 | Requalifikationsprüfung…………………………………………………………………… | 6 |
| 3.11 | Archivierung von Aufzeichnungen……………………………………………………….. | 7 |
| 3.12 | Prüfmittel…………………………………………………………………………………… | 7 |
| 3.13 | Umwelt, Sicherheit, Recycling, Code of Conduct……………………………………… | 7 |
| 3.14 | Überprüfung der angelieferten Vertragsprodukte……………………………………… | 7 |
| 3.15 | Liefertreue………………………………………………………………………………….. | 7 |
|  |  |  |
| **4** | **Laufzeit** | **7** |
|  |  |  |
| **5** | **Kündigung** | **7** |
|  |  |  |
| **6** | **Allgemeines** | **8** |
|  |  |  |
| **7** | **Anlagen** | **8** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**1 Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und Leistungen**

Der Lieferant ist entsprechend den schriftlich vereinbarten technischen Unterlagen (siehe Kapitel 3.1) verantwortlich für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte und Leistungen. Er hat die Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen zu überprüfen und, soweit erforderlich, weitere Informationen von MEKRA anzufordern. Der Lieferant muss die Anforderungen an das Produkt kennen und sich bei Unklarheiten bei MEKRA informieren.

Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, so ist er verpflichtet, die Anforderungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) auch in Richtung seiner Unterlieferanten umzusetzen.

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten. Die Ziele sind "Null Fehler", 100% Liefertreue sowie die Senkung von Kosten.

Der Lieferant wird MEKRA von allen Produkthaftungsansprüchen insoweit freistellen, als er im Außenverhältnis selbst haftet.

Der Lieferant ist verpflichtet, MEKRA von allen Produkthaftungsansprüchen freizustellen, soweit diese in dem von ihm hergestellten Teilprodukt ihre Ursache haben. Dies gilt nicht, soweit der Zulieferer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung zugesagter Termine, z. B. für Lieferung von Mustern, Einführung von Abstellmaßnahmen, etc.

**2 Qualitätsmanagementsystem**

**2.1 Allgemeines**

Als Lieferant von MEKRA ist eine Zertifizierung nach ISO 9001, in der jeweils gültigen Fassung, Grundvoraussetzung.

Für eine Einstufung als Strategischer Lieferant und damit für besondere Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe ist der Lieferant verpflichtet, sein Qualitätsmanagementsystem in Richtung ISO/TS 16949 weiterzuentwickeln.

Je nach Produktanwendung können im Einzelfall zusätzliche Zertifizierungen für bestimmte

Branchen wie z. B. Luft- und Raumfahrt, Bahn oder Medizintechnik vertraglich vereinbart werden.

**2.2 Nachweis des Qualitätsmanagementsystems**

Der Lieferant hat dem fachlich zuständigen Zentraleinkauf von MEKRA eigenverantwortlich seine Zertifikate vorzulegen und Aktualisierungen jeweils unmittelbar nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums oder bei Entzug eines Zertifikats zu melden. Versäumnisse führen in der Lieferantenbewertung zu einer Abstufung.

**2.3 Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems, der Prozess- bzw. Produktqualität**

Der Lieferant hat in regelmäßigen Abständen interne Prozess- und Produktaudits durchzuführen.

MEKRA hat im Fall von Qualitätsmängeln oder Systemschwächen des Lieferanten das Recht, beim Lieferanten die Einhaltung der Kundenanforderungen zu überprüfen. Diese Überprüfung kann je nach Sachlage als technisches Gespräch, Qualitätsgespräch sowie als System- oder Prozessaudit durchgeführt werden und wird mit dem Lieferanten rechtzeitig vor geplanter Durchführung vereinbart.

Darüber hinaus ist MEKRA berechtigt, bei Bedarf die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten auch mit einem Beauftragten des Endkunden nach vorheriger Terminabstimmung zu überprüfen.

Der Lieferant wird MEKRA Zugang zu den betroffenen Bereichen sowie Einblick in die entsprechenden Unterlagen gestatten. Die Kosten für die in diesem Kapitel 2.3 geregelten Qualitätsmaßnahmen trägt der Lieferant.

**2.4 Produktsicherheitsbeauftragter (PSB)**

Der Lieferant ist verpflichtet einen Produktsicherheitsbeauftragten (PSB) zu benennen und dessen Kontaktdaten MEKRA mitzuteilen. Diese Forderung ist in der gesamten Lieferkette weiterzugeben.

**3 Grundsätzliche Voraussetzungen und Maßnahmen**

Um Fehlerquellen möglichst im Vorfeld zu erkennen, sind bereits vor Fertigungsbeginn gezielte vorbeugende Maßnahmen einzuleiten. Während der Fertigung auftretende Fehler müssen rechtzeitig erkannt werden, um geeignete Sofortmaßnahmen zu deren Vermeidung einleiten zu können.

**3.1 Technische Unterlagen**

Die einzuhaltenden Qualitätsmerkmale sind in den technischen Unterlagen, z. B. Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen, Produktlieferrichtlinien, Lieferbedingungen, zur Bestellung mit geltenden Anweisungen, Verfahrensrichtlinien, Lasten- und Pflichtenheften, etc., von MEKRA festgelegt. Der Lieferant erhält von MEKRA immer die neuesten technischen Unterlagen in Druck- oder Datenform.

Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass nach diesen, ihm vorliegenden und gemeinsam vereinbarten Unterlagen gefertigt und geprüft wird.

**3.2 Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren**

Vor Aufnahme der Serienfertigung hat der Lieferant die Anforderungen nach Anlage „QSV Teil 2 PPF“ einzuhalten.

**3.3 Statistische Prozessregelung und Serienprüfung**

Eine gleichbleibende Qualitätsleistung kann nur durch einen stabilen, statistisch fähigen Prozess erreicht werden. Deshalb hat der Lieferant geeignete Lenkungsmethoden wie z. B. serienbegleitende Aufzeichnungen einzusetzen. Dabei sind auch Prozessparameter, die Produktmerkmale z. B. bei Wärmebehandlung, Schweißen oder Kunststoffspritzen negativ beeinflussen können, entsprechend zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen müssen Prozessunterbrechungen, wie z. B. Werkzeugbruch, und qualitätsregelnde Maßnahmen eindeutig nachvollziehbar sein.

Der Lieferant ist verpflichtet, regelmäßig Stichproben zu entnehmen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Für die Freigabe eines Loses darf kein fehlerhaftes Produkt in der Stichprobe gefunden werden („Null-Fehler“-Prinzip).

Statistische Prozessregelung (SPC) auf Basis bekannter Verfahren, wie VDA 4, ist für MEKRA z. B. in der Produktzeichnung vereinbarte Merkmale verbindlich. Die entsprechenden Fähigkeitskennwerte der vereinbarten Merkmale sind MEKRA auf Anforderung innerhalb eines Arbeitstages zur Verfügung zu stellen.

Ein fähiger Serienprozess liegt dann vor, wenn eine Langzeitprozessfähigkeitsuntersuchung einen Fähigkeitsfaktor Cpk ≥ 1,33 ergibt. Bei einem nicht fähigen Prozess (Cpk < 1,33) ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Bis zum wiedererreichen der Prozessfähigkeit hat er eine 100%-Prüfung durchzuführen. Die erreichte Prozessfähigkeit ist nachzuweisen.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und mit dem Ziel der Fehlerminimierung erwartet MEKRA vom Lieferanten eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse.

**3.4 Entdecken von Fehlern beim Lieferanten**

Wird beim Lieferanten während des Herstellprozesses ein Fehler am Produkt oder an der zu

erbringenden Leistung festgestellt, so hat der Lieferant den Prozess sofort zu unterbrechen und zu korrigieren. In diesem Fall sind alle Produkte, die seit der zuletzt mit positivem Befund

durchgeführten Stichprobenprüfung (letztes Gutteil) gefertigt wurden, 100% zu prüfen. Fehlerhafte Produkte sind unverzüglich sicher zu stellen und bis zur endgültigen Klärung der Fehlerursache an einem sicheren Ort („Sperrlager“) aufzubewahren. Eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind in den Aufzeichnungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sollte eine Nachprüfung ergeben, dass die fehlerhaften Produkte nicht nachgearbeitet werden können, so sind sie zu verschrotten. Im Fall von Nacharbeit sind alle festgelegten Serienprüfungen durchzuführen.

Wird bei der Eingrenzung der Fehlermenge festgestellt, dass bereits fehlerhafte Produkte an MEKRA geliefert worden sein könnten, so sind sofort die zuständigen Qualitätssicherungsstellen in den Abnahmewerken von MEKRA zu verständigen und die weitere Vorgehensweise zu klären.

**3.5 Antrag auf Sonderfreigabe**

Im Fall von Abweichungen von der Produkt- bzw. Leistungsspezifikation (Zeichnung, technische Lieferbedingung, Werkstoff, Materialeigenschaften, usw.) oder vom freigegebenen Prozess hat der Lieferant vor Auslieferung der Produkte eine Sonderfreigabe von MEKRA zu beantragen.

Hierzu ist die schriftliche Zustimmung von MEKRA unter Verwendung des kundenspezifischen Antragsformulars einzuholen (siehe Anlage „QSV\_Teil 3\_Aenderung-Sonderfreigabe“).

**3.6 Antrag auf Änderungsgenehmigung**

Der Lieferant ist verpflichtet, so früh wie möglich geplante Änderungen an Produkt, Prozess, Material, Werkzeug oder Produktionsstandort (Verlagerung) auch bei Unterlieferanten beim SQA unter Verwendung des kundenspezifischen Antragsformulars zu beantragen (siehe Anlage „QSV\_Teil 3\_Aenderung-Sonderfreigabe“).

**3.7 Entdecken von Fehlern beim Kunden**

Werden fehlerhafte Produkte erst bei MEKRA entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet umgehend geeignete Maßnahmen zur Fehlereingrenzung einzuleiten.

MEKRA teilt dem Lieferanten eine Beanstandung schriftlich oder in Textform, z. B. in Form eines Prüfberichtes mit. Die anschließende Reklamationsanalyse und Erarbeitung wirksamer Abstellmaßnahmen ist nach Anlage „QSV\_Teil 4\_Reklamationsbearbeitung“ durchzuführen.

Beanstandungen gehen in die Lieferantenbewertung ein, die für MEKRA ein wichtiges Entscheidungskriterium bei derVergabe neuer Aufträge darstellt.

Der Lieferant haftet für durch die Lieferung mangelhafter Produkte oder Leistungen entstandene Schäden und Aufwendungen. MEKRA ist jederzeit nach vorheriger Information des Lieferanten zur Ersatzvornahme, insbesondere Sortieren / Nacharbeiten, berechtigt.

**3.7.1 Verrechnung von Reklamationen**

Zur Vereinfachung der Reklamationsabwicklung werden folgende Verrechnungsbedingungen vereinbart:

* Bearbeitungspauschale von 90,00 € je Reklamation
* Stundensatz 35,00 € für Nacharbeiten oder Sortierkosten
* 50,00 € Mahnpauschale bei nichterfolgter Beantwortung via 8-D-Report im vorgegebenen Zeitrahmen

Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Kosten bleibt MEKRA im Rahmen geltender Gesetze vorbehalten.

**3.7.2 Begutachtungsbedingungen**

* Anerkennung

Wenn 1 Monat nach Belastung keine Stellungnahme seitens des Lieferanten erfolgt ist, gilt der Vorgang als anerkannt und abgeschlossen.

* Ablehnung

Eine Ablehnung kann nur mit einer schriftlichen Stellungnahme erfolgen, wobei MEKRA eine Einspruchsfrist von 10 Werktagen nach Eingang vorbehalten bleibt. Erst nach Verstreichen dieser Frist und/oder Akzeptanz seitens MEKRA darf der entsprechende Betrag rückbelastet werden.

**3.7.3 Versand- und Prüfbedingungen**

* Bemängelte Teile werden von MEKRA unfrei an den Lieferanten geschickt
* Prüf- und Bearbeitungskosten, unabhängig vom Befund, werden seitens MEKRA nicht anerkannt und bezahlt
* Jegliche Teilerücksendung, die aufgrund eines Garantiefalles erfolgt, ist vom Lieferanten frei Haus zu senden
* Bemängelte Teile können bei Bedarf auch bei MEKRA, sofern keine Behinderung in internen Abläufen entsteht, besichtigt und geprüft werden
* Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist jede Mängelrüge in Form eines 8-D-Reportes zu bearbeiten und binnen 5 Arbeitstagen zu beantworten. Einzelmaßnahmen können hierbei noch in Bearbeitung sein, müssen jedoch klar verständlich definiert und mit Zieltermin genannt werden. Es ist das MEKRA Standardformular zu verwenden.

**3.8 Eskalationsprozess**

Bei sich häufenden Qualitätsproblemen oder wiederholten Reklamationen, ist MEKRA berechtigt, erhöhte Anforderungen an die Prüfung der Ware beim Lieferanten zu stellen oder andere Maßnahmen einzuleiten, letztlich auch den Lieferanten auszusteuern.

Diese Anforderungen sind in der Anlage „QSV\_Teil 5\_Eskalationsprozess“ beschrieben.

**3.9 Verpackung und Kennzeichnung**

Der Lieferant ist für den Schutz der von ihm gelieferten Produkte verantwortlich und hat eine geeignete Verpackung / Umverpackung bzw. Transportmittel zu verwenden. Bei Anlieferung müssen sowohl die (Um-)Verpackungen als auch die Produkte selbst entsprechend den mit MEKRA getroffenen Vereinbarungen und den mitgeltenden Verpackungsvorschriften gekennzeichnet sein.

Wenn nicht anders vereinbart, muss jedes Etikett den Richtlinien, welche in der VDA 4902 Empfehlung in der jeweils aktuellen Version spezifiziert sind, entsprechen.

Zusätzliche Angaben falls zutreffend:

* Chargennummer (falls in der Materialspezifikation gefordert)
* Kopie der von MEKRA erteilten Abweichgenehmigung / Sonderfreigabe (siehe Anlage „QSV\_Teil 3\_Aenderung-Sonderfreigabe“)
* Hinweis auf Teil- oder Restlieferungen
* Kennzeichnung Serienerstmuster

**3.10 Requalifikationsprüfung**

Alle Produkte sind vom Lieferanten gemäß Control Plan / Prüfplan jährlich einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgaben für Material und Funktion zu unterziehen. Die Ergebnisse sind MEKRA auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

**3.11 Archivierung von Aufzeichnungen**

Die Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen und Qualitätsaufzeichnungen – insbesondere bei kritischen Merkmalen sind auf Basis der VDA 1 verbindlich.

Dies gilt nur, soweit nicht gesetzlich längere Fristen vorgesehen sind.

**3.12 Prüfmittel**

Der Lieferant ist verpflichtet, sich so mit Prüfmitteln auszustatten, dass alle Produktmerkmale

geprüft werden können. Bei Inanspruchnahme eines externen Unternehmens für Prüfungen muss dieses entsprechend nachweisbar akkreditiert sein.

Falls erforderlich, sind zwischen Lieferant und MEKRA geeignete Prüfmittel und Prüfmethoden aufeinander abzustimmen.

**3.13 Umwelt, Sicherheit, Recycling, Code of Conduct**

MEKRA hat zum Ziel, negative Auswirkungen seiner und der zugekauften Produkte auf Mensch und Umwelt (siehe Anlage 6 „Code of Conduct“) auszuschließen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen gültigen Gesetze und Verordnungen.

Eine Zertifizierung nach ISO 14001 ist wünschenswert und wird bei der Lieferantenbewertung entsprechend berücksichtigt.

**3.14 Überprüfung der angelieferten Vertragsprodukte**

Der Lieferant ist für die spezifikationsgerechte Anlieferung der bestellten Vertragsprodukte verantwortlich (siehe Anlage 7 „Ladungsträgerhandbuch“). Im Wareneingang MEKRA wird die eingehende Ware bezüglich Menge und Identität sowie Transport- und Verpackungsschäden geprüft. Dabei festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt.

Im Übrigen wird MEKRA die gelieferten Waren nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

**3.15 Liefertreue**

Der Lieferant ist zur Einhaltung und Überwachung der vereinbarten Mengen und Termine verpflichtet. Erkennt er, dass die bestellte Liefermenge zum vereinbarten Termin nicht geliefert werden kann, so ist der in der Bestellung angegebene Ansprechpartner von MEKRA sofort zu informieren.

Mengenmäßige Überlieferungen (>10%) werden von MEKRA zurückgeschickt oder unter Vorbehalt angenommen und erst bei Bedarf zugebucht und bezahlt.

Abweichungen von vereinbartem Liefertermin und vereinbarter Menge gehen in die Lieferantenbewertung mit ein.

**4 Laufzeit**

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und hat eine Laufzeit von 3 Jahre sie verlängert sich anschließend um jeweils ein weiteres Jahr.

**5 Kündigung**

Die Qualitätssicherungsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**6 Allgemeines**

* Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.
* Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes.
* Gerichtsstand ist Nürnberg, Deutschland. MEKRA ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
* Sollte eine vertragliche Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien sind im Rahmen der Zumutbarkeit nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

**7 Anlagen**

Folgende Anlagen sind in der jeweils aktuellen Version Vertragsbestandteil der Qualitätssicherungsvereinbarung

(siehe http://www.mekra.de/Downloads.130.0.html):

Anlage 1 QSV\_Teil 1\_Lieferantenbewertung

Anlage 2 QSV\_Teil 2\_PPF

Anlage 3 QSV\_Teil 3\_Aenderung-Sonderfreigabe

Anlage 4 QSV\_Teil 4\_Reklamationsbearbeitung

Anlage 5 QSV\_Teil 5\_Eskalationsprozess

Anlage 6 Code of Conduct

Anlage 7 Ladungsträgerhandbuch

**Lieferant**

**Firma** **MEKRA Lang GmbH & Co. KG**

Straße Buchheimer Straße 4

Ort 91465 Ergersheim

Land Deutschland

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort Datum Ort Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name Unterschrift Name Unterschrift Einkauf

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name Unterschrift Name Unterschrift SQA